## ZBB 1999, 308

## BGB §§ 780, 1191

Keine von der Inhaberschaft der Grundschuld unabhängige persönliche Haftung bei Erklärung der Haftung gegenüber "jedem künftigen Fremdgläubiger" der Grundschuld

BGH, Urt. v. 22.06.1999 - XI ZR 256/98 (OLG Bamberg), ZIP 1999, 1591

## Leitsatz:

In der Erklärung der persönlichen Haftung gegenüber "jedem künftigen Fremdgläubiger der Grundschuld" liegt keine von der Inhaberschaft unabhängige Verpflichtung gegenüber dem ursprünglichen Grundschuldgläubiger auch nach Abtretung der Grundschuld.